

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-
Krankheit-2019 (COVID-19)
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**

Vom 28. Januar 2021

Az.: 21-0502/3/9-2021/2204

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die hohen Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Ist in der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung von FFP2- Masken die Rede beziehungsweise ist die Nutzung einer FFP2-Maske im Rahmen des geforderten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben, dürfen aus Infektionsschutzgründen nur FFP2-Masken ohne Ausatemventil genutzt werden.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Standards) dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unberührt.

- Lüftung in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

- Lüftung in Bereichen **ohne** medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-luftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Mensen nach § 4 Absatz 2 Nummer 24 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung einschließlich der Essensversorgung im Rahmen der Kinder-Notbetreuung sowie in Fällen der zulässigen Präsenzbeschulung spezifischer Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge nach § 5a der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen im Rahmen der zulässigen Präsenzbeschulung spezifischer Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge und der Notbetreuung zu beachten.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Atemschutzmasken des Personals mit Kundenkontakt unter Beachtung der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Februar 2021 zu treffen, dies auch unter Berücksichtigung der daraus resultierenden notwendigen Pausenzeiten. Entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen, mindestens ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen gegeben sind.
- Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- Kantinen und Mensen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Standards) wird empfohlen.
- In Innenräumen ist für belegte Tische ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische einzuhalten. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen mit Ausnahme von Personengruppen nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicher gewährleistet ist. § 2 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.

- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für die Abgabe von Speisen und Getränken in Kantinen und Mensen in Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Im Eingangsbereich zu Kantinen und Mensen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Eine Verkürzung ist durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 ab dem 10. Tag zulässig.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von zehn Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

2. Hygieneregeln für die Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

- Gemäß § 3 Absatz 1c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit die dort genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen oder keine anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden gemäß § 3 Absatz 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim Aufenthalt im Geschäft mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) zu tragen. Bei Gesichtsvisieren und teilweisen Verkleidungen von Bedientheken und Kassenbereichen ist eine gleichartige Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben.
- Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens

zweimal arbeitstäglich - zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden.
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- Gemäß § 5 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenanzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Eine Verkürzung ist durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 ab dem 10. Tag zulässig.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von zehn Tagen und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:

- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Übernachtungsangebote nach § 4 Absatz 2 Nummer 21 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aus notwendigen beruflichen, medizinischen oder sozialen Anlässen

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 21 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- Restaurants in Beherbergungsstätten dürfen eine Speisen- und Getränkeversorgung ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten; dies gilt auch für Übernachtungsgäste. Für die Speisen- und Getränkeversorgung sind die Hygieneregeln gemäß Ziffer II 1. zu beachten.

4. Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden

- Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus- und Fortbildungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

- Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnlichem werden nicht empfohlen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

6. § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des

Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

7. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung, für Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen, und für Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 16 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.

- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen

- Der Mindestabstand ist mit Ausnahme bei der Therapie am Patienten immer einzuhalten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Behandlungsart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während der Behandlung uneingeschränkt sicherstellen und ist im Konzept des Fitnessstudios oder der Einrichtung abzubilden. Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Behandlungseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Behandlungsgeräte oder sonstige medizinische Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

11. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt

- Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt, ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Nutzern zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

12. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- Soweit Fahrten mit Reisebussen im Sinne des § 3 Absatz 1a Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unternommen werden, ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

13. Hygieneregeln für die sportlichen Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 8 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Gemäß der Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß §§ 3 Absatz 3 Nummer 3 und 4 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung sind zulässig.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 14. Februar 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/9-2021/2204, außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

– Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

– Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 28. Januar 2021

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt